



# Reglement über die Abfallbewirtschaftung

der Politischen Gemeinde Berlingen

Gestützt auf §§6, 21 und 28 des kantonalen Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung des vom 4. Juli 2007 erlässt die Politische Gemeinde Berlingen (in der Folge Gemeinde genannt) folgendes Reglement über die Abfallbewirtschaftung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck und Grundsätze

<sup>1</sup> Das Reglement bezweckt die Vermeidung von Siedlungsabfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Siedlungsabfälle.

<sup>2</sup> Die Gemeinde fördert diese Grundsätze durch Öffentlichkeitsarbeit sowie eine angemessene Sammelorganisation und Gebührenregelung. Sie sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

<sup>3</sup> Die Gemeinde stellt sicher, dass die Bevölkerung mindestens einmal jährlich darüber informiert wird, wie die verschiedenen Siedlungsabfälle zu entsorgen sind. Bei Änderungen der Vorschriften wird die Bevölkerung vor dem Eintreten der Änderung informiert.

### Art. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle in der Gemeinde Berlingen.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das ganze Gebiet der Gemeinde.

<sup>3</sup> Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

### Art. 3 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde. Sie ist ausserdem gemäss §6 des kantonalen Abfallgesetzes (RB 814.04; AbfallG) zuständig für den Bau und den Betrieb der dazu erforderlichen Abfallanlagen; die Bewirtschaftung von Abfällen aus dem Unterhalt der von ihnen unterhaltenen Strassen und Wege sowie aus ihren Abwasserreinigungsanlagen; die Sammlung und Zwischenlagerung von Sonderabfällen in kleinen Mengen aus Haushalt und Gewerbe.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement sowie die übergeordneten Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann:

- a. Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen.
- b. Die von Kanton und Bund erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen.
- c. Vorschriften von Verbänden für verbindlich erklären.

<sup>4</sup> Über strittige Anwendungsbereiche dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat.

#### **Art. 4 Abgabepflicht**

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind der Kehrrichtabfuhr oder den Spezialabfuhrern mitzugeben beziehungsweise bei den Sammelplätzen bereitzustellen oder bei den Wertstoff-Sammelstellen zu entsorgen.

## **II. Entsorgungsgrundsätze / Sammeldienste / Sammelstellen**

#### **Art. 5 Entsorgungsgrundsätze**

<sup>1</sup> Verantwortlich für die vorschriftsgemässe Entsorgung der Siedlungsabfälle sind Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

<sup>2</sup> Die separat gesammelten Abfälle sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen. Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

<sup>3</sup> Industrie- und Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhrern und Sammlungen nur mit Einverständnis des Gemeinderats übergeben werden.

<sup>4</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. In privaten Feuerungen, insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

<sup>5</sup> Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

<sup>6</sup> Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

#### **Art. 6 Organisation**

<sup>1</sup> Die Gemeinde und der zuständige Verband kennzeichnen an geeigneten Orten Sammelplätze und stellen sicher, dass regelmässig Abfuhr durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Die Gemeinde unterhält mindestens eine Sammelstelle für separat gesammelte Abfälle.

#### **Art. 7 Bereitstellung**

- <sup>1</sup> Kehricht ist nur in der vom zuständigen Verband vorgeschriebenen Weise an den gekennzeichneten Sammelplätzen bereitzustellen.
- <sup>2</sup> Bei Spezialsammlungen sind die Abfälle nur in der von der Gemeinde dafür vorgesehenen und zugelassenen Weise bereitzustellen.
- <sup>3</sup> Nicht vorschriftsmässig bereitgestellte Siedlungsabfälle werden nicht abgeführt.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann ergänzende Ausführungsvorschriften für die Bereitstellung der Siedlungsabfälle und die Sammeldienste erlassen.

#### **Art. 8 Private Behältnisse für Sammlungen**

- <sup>1</sup> Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung aller privaten Abfallsammelbehälter ist grundsätzlich Sache der Haushaltungen bzw. der Hauseigentümer und der Betriebe.
- <sup>2</sup> Die entleerten Abfallsammelbehälter sind vom Eigentümer nach der Leerung möglichst rasch zurückzunehmen. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für entwendete, verwechselte oder beschädigte Behälter ab.

#### **Art. 9 Öffentliche Behältnisse für Sammlungen**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde ist zuständig für die Festlegung von Standorten für Unterflurcontainer (UFC) und öffentliche 800L Container, sowie für deren Anschaffung, Bau und den Unterhalt der Umgebung.
- <sup>2</sup> Die Vorschriften zur Benutzung der UFC werden vom zuständigen Verband festgelegt. Der Verband ist verantwortlich für deren Leerung und Unterhalt.
- <sup>3</sup> Sammelplätze für Kehricht sowie Container-Sammelplätze, welche sich in Gehdistanz zu UFC befinden, können von der Gemeinde aufgehoben werden.
- <sup>4</sup> Hat ein Kehrichtsack keinen Platz mehr in einem UFC oder öffentlichen 800L Container, darf er nicht ausserhalb deponiert werden, sondern muss in einem anderen UFC oder öffentlichen 800L Container auf Gemeindegebiet entsorgt werden.

#### **Art. 10 Grüngut**

- <sup>1</sup> Kompostierbare Abfälle sollen so weit als möglich privat kompostiert werden.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde betreibt eine Grüngutsammlung oder beauftragt Dritte damit.

### **III. Finanzierung**

#### **Art. 11 Finanzierung / Gebühren**

- <sup>1</sup> Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine separate Kostenrechnung.

- <sup>2</sup> Die Gemeinde erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende kostendeckende Gebühren, welche nach dem Verursacherprinzip veranlagt werden:
- a) Grundgebühren
  - b) Pauschale Jahresgebühren für die Bewirtschaftung von Grüngut, welche nur den Liegenschafts-Eigentümern in Rechnung gestellt werden
- <sup>3</sup> Zur Finanzierung der Entsorgung von Siedlungsabfällen werden jährlich wiederkehrende Grundgebühren erhoben.  
Diese ist für jeden Haushalt und jedes Unternehmen/Gewerbe zu entrichten.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühren für die von der Gemeinde zu erfüllenden Aufgaben in einem Anhang zu diesem Reglement fest; dieser bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.
- <sup>5</sup> Die Gemeinde kann die Grundgebühr für einen Haushalt oder ein Unternehmen/Gewerbe entsprechend anpassen, falls diese die Entsorgungsdienstleistungen der Gemeinde nicht in Anspruch nimmt.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 12 Strafbestimmung**

- <sup>1</sup> Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird von der Gemeinde angezeigt und kann von der verantwortlichen Instanz mit Busse bestraft werden. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Umweltschutz- und des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.01 und SR 814.20) sowie des kantonalen Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung (RB 814.04).
- <sup>2</sup> Das Gemeindepersonal ist berechtigt, widerrechtlich deponierte oder angelieferte Abfälle auf Hinweise über deren Herkunft und Verursacher zu untersuchen. Zusätzlich notwendige Abklärungen werden separat nach Aufwand dem Verursacher in Rechnung gestellt.

### **Art. 13 Rechtsmittel**

- <sup>1</sup> Auf dieses Reglement gestützte Entscheide der zuständigen Instanzen können innert 20 Tagen seit Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau mittels Rekurs angefochten werden. Die Rekurse sind schriftlich und begründet im Doppel unter Beilage der Vorakten einzureichen.

### **Art. 14 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch das Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit Inkraftsetzung dieses Reglements wird das bisherige Abfallreglement von 1996 aufgehoben.

## **V. Anhang zum Abfallreglement der Gemeinde Berlingen**

### **Sack- und Containergebühren, erhoben durch den Zweckverband**

Die Sack- und Containergebühren für Kehricht werden vom Zweckverband KVA TG festgelegt und im Verkaufspreis der offiziellen Kehrichtsäcke sowie Containerplomben erhoben. Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes, wo auch ein/e VertreterIn der Gemeinde Berlingen zugehörig ist, ist befugt, die Preise anzupassen.

### **Jährliche Gebühren, erhoben durch die Gemeinde**

- Kehricht Grundgebühr: 60 Franken pro Haushalt und Unternehmen/Gewerbe
- Pauschale Jahresgebühren für die Bewirtschaftung von Grüngut: 40 Franken pro Wohn- und Ferienhaus

**Durch die Gemeindeversammlung erlassen am 27. Mai 2019**

Die Gemeindepräsidentin: Die Gemeindeschreiberin:

Annemarie Moret Maja Moser

**Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt**

am 20. November 2019 mit Entscheid Nr. 01.55.06

**Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per 1. Januar 2020**